



REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen, Postfach 2666, 72016 Tübingen

Tübingen, 01.12.2003

Telefon: [REDACTED]

Name: [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]





2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für

- a) die Errichtung, soweit sie von der 1. Teilgenehmigung vom 21.07.2003 abweicht, und
- b) den Betrieb

eines Biomasseheizkraftwerks nach 8.1 a) Spalte 1 des Anhangs der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) als Feuerungsanlage zur Beseitigung und Verwertung fester Abfälle durch die Fernwärme Ulm GmbH in Ulm, Einsteinstraße 20

Entscheidung vom 01.12.2003 Nr. 55-4/3/8823.12-1/FUG

Konrad-Adenauer-Straße 20
72172 Tübingen
Telefonzentrale: (07141) 1757-0
Telefax: (07141) 1757-3190
E-Mail: poststelle@rptbw1.de
Internet: www.rp.baden-wuerttemberg.de

Überweisungen an die Landesoberkasse Baden-Württemberg:
Baden-Württembergische Bank Karlsruhe
BIZ66020020 Kontonummer4002015800
 [Besucherparkplatz](#)
 [Haltestellen Hegelstraße/Derendingerstraße](#)

Sprechzeiten:
Mo.-Do. 09:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr. 09:00 - 11:30 Uhr
und nach Vereinbarung
Telefonische Voranmeldung empfohlen

1. Entscheidung

- 1.1 Der Fernwärme Ulm GmbH, Einsteinstraße 20, 89077 Ulm, wird auf ihren Antrag vom 23.06.2003, zuletzt geändert am 07.11.2003 die 2. Teilgenehmigung nach §§ 4, 5, 6 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung, soweit sie von der 1. Teilgenehmigung vom 21.07.2003 abweicht, und den Betrieb eines Biomasseheizkraftwerks (Anlage zur Beseitigung und Verwertung fester Abfälle durch Verbrennung i.S.v. Nr. 8.1 a) Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV) erteilt.
- 1.2 Die Genehmigung schließt die erforderliche Änderungs-Baugenehmigung sowie die Erlaubnis nach § 13 Abs.1 Nr.1 der Betriebssicherheitsverordnung für den Betrieb der Dampfkesselanlage mit ein.
- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen und den unter Nr. 6 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen sowie den Inhalts- und Nebenbestimmungen der 1. Teilgenehmigung vom 21.07.2003 zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.
- 1.4 Die Inhaltsbestimmung 1.5.2 der 1. Teilgenehmigung vom 21.07.2003 wird wie folgt geändert:
"Die Abluft des Kalkhydratsilos (Quelle E1), des Sorptionsreststoffsilos (Quelle E2) und des Flugstaubsilos (Quelle ES) darf maximal 10 mg/m³ Gesamtstaub im Normzustand (trocken) enthalten."
- 1.5 Die Inhaltsbestimmung 1.6 der 1. Teilgenehmigung vom 21.07.2003 wird aufgehoben.
- 1.6 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **-Euro** festgesetzt.
- 1.7 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren der Betrieb der Anlage aufgenommen wird.

2. Nebenbestimmungen:

2.1 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Abfüllfläche für Rostasche in die Kanalisation ist nur bei Chrom 6 Gehalten unter 0,1 mg/l im Eluat der Rostasche zulässig. Die Einhaltung der Grenzwerte ist anhand von Probenahmen und Analysen zu überwachen und zu dokumentieren. Erstmalig nach Inbetriebnahme (spätestens nach dreimonatigem Probetrieb) und jährlich wiederkehrend. Zur Überwachung können auch Untersuchungsergebnisse aus anderen Nachweispflichten (z.B. Entsorgungsnachweise) herangezogen werden. Verschüttetes Material muss unverzüglich auf den Lkw oder zurück in die Rostaschebox verbracht werden.

2.2 Sicherheitstechnik/Arbeitsschutz

2.2.1 Die Maßgaben und Voraussetzungen des Gutachtens des TÜV Süddeutschland TÜ SW 03-035 vom 12.06.2003 zur Montage, Installation und zum Betrieb der Dampfkesselanlage sind Bestandteil der Antragsunterlagen und müssen erfüllt werden.

2.2.2 Die Dampfkesselanlage ist gemäß §§ 14 und 15 der Betriebssicherheitsverordnung vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Die nach § 15 Abs. 4 Betriebssicherheitsverordnung vom Betreiber (in Abstimmung mit der zugelassenen Überwachungsstelle) festgelegten Prüffristen für Anlagenteile und die Gesamtanlage sind dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Tübingen unter Beifügung anlagenspezifischer Daten innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage mitzuteilen.

2.3 Baurechtliche Nebenbestimmungen

2.3.1 Alle tragenden Konstruktionsteile (Wände, Decken, Stützen) des Betriebsgebäudes sind feuerbeständig (F 90 nach DIN 4102) herzustellen.

2.3.2 Die Trennwände der notwendigen Treppenträume sind mindestens feuerbeständig (F 90 nach DIN 4102) herzustellen.

- 2.3.3 Die in den Plänen als Brandwand gekennzeichneten Wände sind als Brandwände nach DIN 4102 herzustellen und im Bereich der Trennwand „Betriebsgebäude/ Maschinenhaus“ mindestens 0,3 m über Dach zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,5 m auskragenden, feuerbeständigen Platte abzuschließen.
- 2.3.4 Die in den Plänen mit "F 30" gekennzeichneten Wände sind feuerhemmend (F 30 nach DIN 4102), die mit „F 90“ gekennzeichneten Wände sind feuerbeständig (F 90 nach DIN 4102) herzustellen.
- 2.3.5 Die in den Plänen mit "T 30 + RS" gekennzeichneten Türen sind feuerhemmend (T 30 nach DIN 4102) und rauchdicht (nach DIN 18095) auszuführen.
- 2.3.6 Die in den Plänen mit "T 90 + RS" gekennzeichneten Türen sind feuerhemmend (T 90 nach DIN 4102) und rauchdicht (nach DIN 18095) auszuführen.
- 2.3.7 Die Dämmung der östlichen Kesselwand zum „Zyklon / Stahltreppenturm“ hin ist in Achse 3 bis 7 aus nicht brennbarem Material (A1 nach DIN 4102) herzustellen.
- 2.3.8 Fluchtwege und Notausgänge sind mit netzstromunabhängigen, beleuchteten Sicherheitszeichen (nach BGV A 8) zu kennzeichnen. Türen im Verlauf der Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit ohne Hilfsmittel begehbar sein (Panikschlüssel).
- 2.3.9 An oberster Stelle des Treppenraumes des Betriebsgebäudes (innenliegender Treppenraum) ist eine Rauchabzugsvorrichtung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m² anzubringen. Die Rauchabzugsvorrichtung muss vom Eingangsgeschoss aus bedienbar sein. An der Bedienungsstelle muss erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnung offen oder geschlossen ist.
- 2.3.10 Die Rauchabzugsöffnung muss auch vom obersten Podest aus zu bedienen sein.
- 2.3.11 Der innenliegende Treppenraum ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung nach DIN VDE 0108 auszustatten.

2.3.12 Der Stahltreppenturm an der östlichen Kesselhauswand zwischen den Achsen 5 und 6 ist so herzustellen, dass keine räumliche Einhausung (kein geschlossener Treppenraum) entsteht.

Er muss im Erdgeschoss und darüber hinaus vom 1. Obergeschoss an zu der östlich in einem Abstand von ca. 4 m angebrachten Wandblende und nach Norden zum Zyklon hin offen gehalten werden, zur Sicherstellung eines ausreichenden Rauchabzugs.

2.3.13 Stellplätze (abweichend von der 1. Teilgenehmigung)

2.3.13.1 Für das Vorhaben sind nach § 37 Landesbauordnung (LBO) 2 Stellplätze erforderlich (Großraumbüro im Betriebsgebäude). Sie sind entsprechend den Einzeichnungen in den genehmigten Bauvorlagen (Lageplan NR. W22630-010-20/03 mit Stellplatzeintragung vom 11.09.2003) westlich des bestehenden Auskopplungsgebäudes auf Flst. Nr. 1671/2 herzustellen, zu kennzeichnen und müssen bis zur Schlussabnahme benutzbar sein.

2.3.13.2 Die geplanten Stellplätze auf dem Flst. Nr. 1671/2 sind als notwendige Stellplätze bis zur Schlussabnahme des Bauvorhabens durch Baulast für diese Zweckbestimmung zu sichern.

2.3.13.3 Bei der Herstellung der Stellplätze sind die Maße der Garagenverordnung vom 07.07.1997 einzuhalten.

2.3.14 Die brandschutztechnische Nebenbestimmung 4.28 der 1. Teilgenehmigung vom 21.07.2003 (Sprühwasserlöschanlage für die Holzentladung) wird aufgehoben.

3. Begründung:

Die Fernwärme Ulm GmbH (im Folgenden: FUG) beabsichtigt, auf ihrem Betriebsgelände in der Einsteinstraße 20 in Ulm ein Biomasseheizkraftwerk mit 60 MW Feuerungswärmeleistung zur Erzeugung von Dampf für Fernwärme und zur Stromerzeugung zu errichten. Hierfür hat sie am 29.11.2002 einen Vorbescheid zur Klärung einiger Genehmigungsvoraussetzungen und am 21.07.2003 eine 1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung der gesamten Anlage erhalten, die auch die Baugenehmigung und die Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung für die Errichtung des Dampfkessels umfasst.

Die Anlage ist als Anlage zur Beseitigung und Verwertung von festen Abfällen durch Verbrennung nach 8.1 a) Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig. Für diese Anlage gilt auch die 17. Bundesimmissionsschutzverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2003 (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen, kurz: 17. BImSchV). Im Genehmigungsverfahren ist gemäß § 3b Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) i.V.m. 8.1.1 der Anlage 1 hierzu auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Am 23.06.03 hat die FUG Detailunterlagen für den Dampfkessel, geänderte Bauantragsunterlagen sowie Unterlagen für die Lagerung der Rost- und Kesselasche eingereicht. Diese wurden am 16.09.03 und 07.11.2003 ergänzt und konkretisiert. Zugleich hat sie beantragt, die Nebenbestimmung 4.28 der 1. Teilgenehmigung aufzuheben.

Die Genehmigung beruht u.a. auf §§ 4, 5, 6 und 8 BImSchG i.V.m. der 17. BImSchV, der Betriebssicherheitsverordnung, dem Wassergesetz, der VAWS und der Landesbauordnung. Die Nebenbestimmungen unter 2. beruhen auf § 12 BImSchG und dienen der Einhaltung verschiedener fachgesetzlicher Vorgaben, insbesondere der Betriebssicherheitsverordnung.

3.1 Verfahren

Der Vorbescheid und die 1. Teilgenehmigung wurden in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt. Vorbescheids- und Teilgenehmigungsverfahren sind Teile eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens.

Nach § 8 Abs. 2 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) darf auf eine zusätzliche Bekanntmachung verzichtet werden, falls während des Genehmigungsverfahrens das Vorhaben geändert wird, wenn in den nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV auszule-

genden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen auf Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen sind oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Es genügt, dass nachteilige Auswirkungen möglich sind.

Aus den Detailunterlagen zum Dampfkessel, den geänderten Bauunterlagen und den Unterlagen zur Aschelagerung ergeben sich weder nachteilige Auswirkungen für Dritte noch zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter. Die Auswirkungen des Dampfkesselbetriebs sind umfassend in den Antragsunterlagen zur 1. Teilgenehmigung dargelegt worden. Die baulichen Änderungen betreffen im wesentlichen eine Grundrissänderung im Betriebsgebäude und eine Verbreiterung der Brennstoffannahme. Die weiteren Angaben zur Aschelagerung beruhen auf der Forderung der Genehmigungsbehörde in der 1. Teilgenehmigung, die Unschädlichkeit der Ableitung von Oberflächenwasser, das durch die Aschelagerung verunreinigt wird, nachzuweisen oder die Aschelagerung so zu gestalten, dass keine gefährlichen Substanzen in das in die Kanalisation einzuleitende Oberflächenwasser gelangen.

Demzufolge hat die Genehmigungsbehörde das ihr in § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV eingeräumte Ermessen so ausgeübt, dass sie auf eine erneute Bekanntmachung verzichtet hat, insbesondere auch deswegen, weil das Vorhaben im Vorbescheids- und 1. Teilgenehmigungsverfahren ausführlich in den Erörterungsverhandlungen diskutiert wurde und die Änderungen demgegenüber gering sind.

Nach § 22 Abs. 3 S. 2 der 9. BImSchV braucht eine Umweltverträglichkeitsprüfung in einem weiteren Teilgenehmigungsverfahren nur durchgeführt zu werden, wenn dieses Teilgenehmigungsverfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt wird, was hier nicht der Fall ist. Selbst wenn die Öffentlichkeit einzubeziehen wäre, sollte die Umweltverträglichkeitsprüfung dann auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter beschränkt werden. Solche zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen sind nicht zu erwarten, weshalb hier eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung auf jeden Fall nicht erforderlich ist.

Die Stadt Ulm, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Tübingen und die Fachreferate im Regierungspräsidium wurden beteiligt.

Nachdem es sich beim 2. Teilgenehmigungsverfahren um den Teil eines einheitlichen Verfahrens handelt (Landmann/Rohmer, Umweltrecht I, § 8 Rdnr. 14, erübrigt sich auch eine erneute Anhörung der anerkannten Naturschutzverbänden nach § 12a Landesabfallgesetz i.V.m. § 29 Bundesnaturschutzgesetz^{alt} (in entsprechender Anwendung des § 60 Abs. 2 S. 2 Bundesnaturschutzgesetz^{neu}).

3.2 Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 8 BImSchG kann eine Teilgenehmigung für die Errichtung einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Hier handelt es sich allerdings um die abschließende Teilgenehmigung, für deren Erteilung das Ermessen auf Null reduziert ist, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und es erfolgt keine vorläufige Beurteilung der Gesamtanlage mehr, sondern eine abschließende.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung für diese Anlage zu erteilen, wenn die sich aus § 5 und der nach § 7 dazu erlassenen Rechtsverordnungen, wie z.B der 17. BImSchV, ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

§ 5 BImSchG setzt wiederum voraus, dass einerseits schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Andererseits bestimmt er, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Der Stand der Technik wird bei Abfallverbrennungsanlagen durch die 17. BImSchV definiert. Nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 10.6.1998 - 7 B 25.98 (veröffentlicht z.B. in Natur und Recht 1999, Heft 1, S.41ff.) konkretisieren die in § 5 der 17. BImSchV festgelegten, den Stand der Technik wiedergebenden Emissionsgrenz-

werte in genereller Weise die vom Anlagenbetreiber nach dem Vorsorgegrundsatz (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) zu erfüllenden Pflichten zur Emissionsminderung.

Bereits in der 1. Teilgenehmigung war festgestellt worden, dass die Anlage die Anforderungen der 17. BImSchV und der TA Luft erfüllt und somit dem Stand der Technik entspricht, wenn sie entsprechend den Antragsunterlagen und den Inhaltsbestimmungen der 1. Teilgenehmigung und dieser Entscheidung sowie den Nebenbestimmungen unter 2. betrieben wird.

Die Detailunterlagen für den Dampfkessel stimmen mit diesen Anforderungen überein.

Die baulichen Änderungen sind bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig.

Die mit der 1. Teilgenehmigung untersagte Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Abfüllfläche für Rost- und Flugasche in die Kanalisation war aufzuheben. Sie ist bei Chrom 6 Gehalten unter 0,1 mg/l im Eluat der Rostasche zulässig.

Dem Antrag der FUG vom 16.09.2003 auf ersatzlose Streichung der Nebenbestimmung 4.28 (Sprühwasserlöschanlage für die Holzentladung) der 1. Teilgenehmigung konnte aus feuerwehr- und brandschutztechnischer Sicht entsprochen werden, da die nachgeschalteten Fördereinrichtungen nach der Abkipfstation mit Einrichtungen zur Branderkennung und Löscheinrichtung ausgerüstet sind und im Bereich der Abkipfstelle der Brennstoffannahme eine Berieselungsanlage vorgesehen ist, um Stäube, sofern sie nicht abgesaugt werden, zu befeuchten.

Die 2. Teilgenehmigung war demnach zu erteilen.

4. Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf 1, 2, und 4 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.V.m. den Nrn. 31.4, 31.1.1 und 31.7 des Gebührenverzeichnisses hierzu.

Als Teilgenehmigung für den Betrieb waren ■ % der Gebühr nach 31.1 zu erheben:

■ % von ■ Euro = ■ Euro.

Die Gebühr für die baurechtliche Änderungsgenehmigung nach 11.6.2 in Höhe von ■ Euro für den erneuten Prüfungsaufwand der Stadt Ulm und des Referats Baurecht des Regierungspräsidiums war hinzuzurechnen:

Die Gebühr für die eingeschlossene Erlaubnis nach der BetriebssicherheitsVO für den Betrieb des Dampfkessels beträgt nach 74.2.2 ■ % der Gebühr nach 74.2.4, wobei für die

Errichtung des Dampfkessels Kosten in Höhe von [REDACTED] Euro angesetzt wurden:
[REDACTED] Euro.

Schließlich war die Summe so aufzurunden, dass der Betrag durch 10 teilbar ist (Allgem. VwV zum LGebG 9.(2)) = [REDACTED] Euro.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Fälligkeit an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das angegebene Konto zu überweisen. Nach Ablauf der Zahlungsfristen müssen Säumniszinsen nach § 18 LGebG erhoben werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden. Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder, der einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule vertreten lassen. Die Klage muss den Kläger, das beklagte Land und den Streitgegenstand bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten; auch sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

Die Klage und die weiteren Schriftsätze sollen möglichst in vierfacher Fertigung eingereicht und der angefochtenen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

[REDACTED]

6. Antragsunterlagen:

Die unten aufgeführten Antragsunterlagen, Stand 11.11.2003, sind Bestandteil der Genehmigung:

Ordner 1	Kapitel/Register
Gesamtinhaltsverzeichnis Ordner 1 - 3	0
Konkretisierung zur Antragstellung	1
- Rauchgasreinigung	1.2.6.6
- Reststoffe	1.2.6.8
Konkretisierung zu den Formblättern	2
- Formblatt 2.2 Seite 4	
- Formblatt 2.5 Seite 2	
- Formblatt 2.6 Seite 5	
- Formblatt 2.7 Seite 1	
Konkretisierung zur Beschreibung des Vorhabens	3
- Emissionen	3.4
- Anlagenintegrierte Abfallvermeidungsmaßnahmen	3.5.2
- Rostasche	3.5.3.1
- Kesselasche	3.5.3.2
- Flugasche	3.5.3.3
- Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstätten-Richtlinie (ASR)	3.8.1
- Emissionsquellenlageplan i.M. 1:250 W 22630-010-36/01	3.10.3
Konkretisierung zur Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	4
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	4.1.1.1.1
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	4.1.2.5.1
- Flugasche- und Reststoff aus der Rauchgasreinigung	4.1.2.7.2
- Verfahrensbilder BE2 Feuerung, Dampferzeuger, Rauchgasreinigung 601716.011.1	4.3.3
Konkretisierung zu den Unterlagen Wasser- und Abfallwirtschaft	9
Ordner 2	
Konkretisierung zu den Unterlagen zum Bauantrag	
Nachweis des Maßes der baulichen Nutzung	
- Zusammenstellung der Nutzflächen	
- Zusammenstellung der Verkehrsflächen	
- Zusammenstellung Bruttorauminhalt BRI nach DIN 277	
- Anlagen: Berechnungsblätter	
Verzeichnis der Planänderungen	

Schreiben der FUG vom 12.09.2003 (Nachweis der Stellplätze) mit Skizze

Abstandsflächenplan - Zeichnerischer Teil zum Bauantrag - i.M. 1:500 HKW.K7&CL_05002
Berechnung der Abstandsflächen

Bestätigung über die Ausführung des Treppenturms an der östlichen Kesselhauswand
zwischen der Stützenreihe 5 und 6

Zeichnungsliste

Zeichnungen

- Lageplan	i.M. 1:500	W22630-010-20/03
- Ebene $\pm 0,00$	i.M. 1:100	W22630-010-22/06
- Ebene + 4,04 / + 5,18	i.M. 1:100	W22630-010-23/06
- Ebene + 9,18 / 12,24 m	i.M. 1:100	W22630-010-24/05
- Dachaufsicht	i.M. 1:100	W22630-010-25/05
- Schnitte	i.M. 1:100	W22630-010-26/04
- Nordansicht	i.M. 1:100	W22630-010-27/04
- Südansicht	i.M. 1:100	W22630-010-28/04
- Westansicht	i.M. 1:100	W22630-010-29/04
- Ostansicht	i.M. 1:100	W22630-010-30/05
- Flucht- u. Rettungswege		
- Ebene + 0,00	i.M. 1:100	W22630-010-31/05
- Ebene + 4,04 / + 5,18	i.M. 1:100	W22630-010-32/05
- Ebene + 9,18 / + 12,24	i.M. 1:100	W22630-010-33/05
- Brennstoffannahme - Lagerung		
- Ebene + 0,00	i.M. 1:100	W22630-010-40/04
- Dachaufsicht	i.M. 1:100	W22630-010-41/03
- Schnitte	i.M. 1:100	W22630-010-42/03
- Südansicht	i.M. 1:100	W22630-010-43/04
- Nordansicht	i.M. 1:100	W22630-010-45/02

Ordner 3

Kapitel/Register

Antragsunterlagen zur Genehmigung nach BetrSichV für eine Dampferzeugeranlage mit Rostfeuerung für Holzbrennstoff 60 MW Feuerungswärmeleistung

Inhaltsverzeichnis

0

1. Dampfkesselanlage

1

- Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger der Gruppe IV - HDE 9.93
- Beschreibung des Abgaswasservorwärmers - AWV 9.93
- Beschreibung zum Betrieb mit eingeschränkter Beaufsichtigung entsprechend TRD 602 Blatt 1 für Dampferzeuger - EBD 9.93
- Beschreibung der Dampfkesselanlage

2. Beschreibung der Aufstellung und der baulichen Anlage für Land-Dampfkessel AOL 9.93			2
3. Holzlagerung			3
- Brennstofflagerung Holzspänesilo	LHO 9.93		
- Brennstofflagerung Schnitzelsilo	LHO 9.93		
- Brennstofflagerung Vorlagesilo	LHO 9.93		
- Brennstofflagerung Schubböden	LHO 9.93		
- Zeichnung Ausführungsplan	03001141		
- Zeichnung Ausführungsplan	03001145		
- Vorschlagplan			
4. Rostfeuerung			4
- Beschreibung der Holzfeuerungsanlage	FHO 9.93		
- System- und Funktionsbeschreibung			
5. Zündfeuerung + Stützfeuerung			5
- Beschreibung der Gasfeuerungsanlage	FGA 9.93		
- Beschreibung der Ölfeuerungsanlage	FOE 9.93		
- Feuerungsschema	020718/1/01 Bl. 1/2		
- Brennerschema	020718/1/01 Bl. 2/2		
- Komb. Gas/Ölbrenner	111803/0/05 A		
- Technische Daten	111803/4/11		
- Lieferumfang	111803/4/12		
- Brennerbeschreibung	111802/4/088		
6. Gas- und Ölversorgung			6
- Beschreibung der Gasversorgung für den Dampfkessel	LGA 9.93		
- Beschreibung der Ölversorgung für den Dampfkessel	LOE 9.93		
7. Rauchgasreinigung			7
- Auslegung- und Betriebsdaten / Funktionsbeschreibung			
- Zeichnungen Absperrklappen	-01-0100 und -02-0100		
- Zeichnung Tellerventile	-06-0100		
8. Zeichnungen			8
- Lageplan - Gesamtanlage	i.M. 1:250	W22630-010-01/00	
- Kesselzeichnung	i.M. 1:75	W22630-010-02/02	
- Aufstellungsplan Rauchgasreinigung	i.M. 1:75	W22630-010-03/05	
- Aufstellungsplan, Kessel mit Rauchgasreinigung	i.M. 1:100	W22630-010-04/01	
- Vorschubrost Zusammenstellung	i.M. 1:20	W22630-010-06/00	
- Feuerungszeichnung - Gesamtübersicht	i.M. 1:50	W22630-010-07/01	
- Materialschema Blatt 1 - 3		W22630-030-03/04	
- R&I-Fließbild - Wasser/Dampfsystem		W22630-040-01/06	
- R&I-Fließbild - Beiblatt Wasser-Dampf-System		W22630-040-02/06	
- R&I-Fließbild - Luft/Rauchgassystem		W22630-040-03/06	
- R&I-Fließbild - Absorptionsfilter		W22630-040-04/04	
- R&I-Fließbild - Quenche - Zyklon		W22630-040-05/03	

- R&I-Fließbild - Kalkhydrat und HOK	W22630-040-06/02
- R&I-Fließbild - Restproduktförderung	W22630-040-07/02
- R&I-Fließbild - Brennstoffanlieferung	W22630-040-08/07
- R&I-Fließbild - HD-Dosierstation	W22630-040-09/01
- R&I-Fließbild - Löschwassersystem	W22630-040-10/00
- R&I-Fließbild - Hochdruck- und Niederdruckdampfstation	W22630-040-11/04
- R&I-Fließbild - Probeentnahmesystem	W22630-040-13/01
- Verfahrensfließbild Rauchgasreinigung	W22630-040-23/4

9. Gutachten

9

Gutachten TÜV Südwestdeutschland - TÜ SW 03-035 gemäß § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) über die Montage, Installation und den Betrieb einer Dampfkesselanlage der Kategorie IV nach Richtlinie 97/23 EG vom 28.05.2003

Stellungnahme zum Vorschlag der Prüffristen bezüglich der wiederkehrenden Prüfungen vom 17.09.2003